

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

---

## Soziale und kulturelle Teilhabe

Kindern und Jugendlichen erhalten neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

### Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

### Was bedeutet „Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von pauschal 15 € monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

### Wie bekomme ich diese Leistung?

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe gelten mit dem Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) als beantragt. Diese müssen beim Jobcenter Märkischer Kreis für jedes Kind konkretisiert werden. Voraussetzung ist, dass eine zweckentsprechende Aktivität des Kindes für den Zeitraum nachgewiesen ist.

Das Jobcenter Märkischer Kreis prüft, inwieweit das von Ihrem Kind gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt. Nach Vorlage von geeigneten Unterlagen (Anmeldungen, Rechnungen o.ä.) übernimmt das Jobcenter Märkischer Kreis dann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages die Abrechnung der Kosten direkt mit dem Leistungsanbieter.